

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Mannheim, 1897

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser
Polizeiordnung mit sich zu führen. § 43

[urn:nbn:de:bsz:31-246647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246647)

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§ 45.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.